



Aktuelle Herausforderungen im Aufsichtsrecht

Expertengespräch mit Dr. Torsten Kelp, BaFin, und Prof. Dr. Konrad Wimmer, msgGillardon

Auf der 6. Trendkonferenz Aufsichtsrecht und Meldewesen am 20. Februar 2018 in Frankfurt a. M. sprach Dr. Torsten Kelp, Regierungsdirektor in der BaFin und Ko-Vorsitzender des Fachgremiums IRRBB, über den aufsichtlichen Zinsschock, und Prof. Dr. Konrad Wimmer, msgGillardon, gab einen Überblick über die aktuellen Herausforderungen im Aufsichtsrecht. Auf der Konferenz hatten wir die Gelegenheit, uns mit den beiden Experten in einem persönlichen Gespräch über die aktuellen aufsichtsrechtlichen Herausforderungen zu unterhalten.

Dr. Torsten Kelp, BaFin

msgGillardon: Herr Dr. Kelp, worin sehen Sie persönlich die zentralen Unterschiede des aktuell konsultierten BaFin-Rundschreibens „Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch“ im Vergleich zur aktuellen Fassung von 2011?

Dr. Kelp: Hier sind meines Erachtens sechs Änderungen zum RS 11/2011 (BA) besonders hervorzuheben: zum einen die Abschaffung des Ausweichverfahrens für Institute ohne barwertigen Steuerungskreis. Hier schreiben die neuen Mindestanforderungen zum Risikomanagement (MaRisk) vom Oktober 2017 Banken vor, bei der Bestimmung der Zinsänderungsrisiken sowohl auf das handelsrechtliche Ergebnis des Instituts als auch auf Markt- beziehungsweise Barwerte der betroffenen Positionen abzustellen. Dafür müssen die Auswirkungen nach beiden Steuerungsperspektiven ermittelt werden. Entsprechend

entfällt die Notwendigkeit, an einem vereinfachten Verfahren für jene Banken festzuhalten, die nicht in der Lage sind, Zinsänderungsrisiken barwertig zu messen. Das Ausweichverfahren hätte zudem neu kalibriert werden müssen, da die errechneten Auswirkungen veraltet sind und damit nicht länger als plausibel gelten können.

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Berücksichtigung von negativen Zinsen. Der noch in den Leitlinien der EBA zum Management des IRRBB von 2015 für das Downshift-Szenario genannte Floor von null Prozent läuft bekanntlich ins Leere, da nunmehr seit Jahren negative Zinsen am Markt zu beobachten sind. Die diesbezügliche Regelung in dem Rundschreiben übernimmt im Übrigen eine FAQ-Antwort zum RS 11/2011 (BA). Diese ist mittlerweile auch von der EBA als Q&A (ID: 2017_3121) in gleicher Weise beantwortet und veröffentlicht worden.

Weiterhin muss der veränderte Anwenderkreis beachtet werden. Geboten ist eine Anpassung an den Anwenderkreis des LSI-SREP, da alle Banken, die dem SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) unterzogen werden, potenzielle Zinsänderungsrisiken aufweisen und daher zur Festlegung des Eigenkapital-Zuschlags für Zinsänderungsrisiken die Auswirkungen des Baseler Zinsschocks melden sollen. Im Ergebnis fallen CRR-Institute, Bürgschaftsbanken, Förderbanken, Zweigniederlassungen von Auslandsbanken nach § 53 und KfW in den Anwendungskreis. Nicht einbezogen werden müssen hingegen Finanzdienstleister, Wertpapierhandelsbanken, Wohnungsbaunternehmen mit Spareinrichtung, Ausnahmen bei Zweigstellen nach § 53b und § 53c.

Klargestellt wurde auch, dass unmittelbare Pensionsverpflichtungen einbezogen werden müssen, nicht aber mittelbare Pensionsverpflichtungen, die von Drittanbietern übernommen sind, in deren Pensionskassen oder Versorgungswerke die Bank als Arbeitgeber einzahlt und für die sie in der Regel auch Garantien übernommen hat. In einer barwertigen Betrachtung ist eine einheitliche und gemeinsame Behandlung des sowohl bei originären Kundengeschäften als auch bei Pensionsverpflichtungen wirkenden Risikofaktors Zins notwendig. Diese Klarstellung war bereits durch die Antwort auf eine FAQ erfolgt und wird in den Regelungstext eingefügt.

Außerdem wurde die Modellierung von unbefristeten Einlagen auf fünf Jahre beschränkt. Diese Vorgabe wurde unmittelbar aus den Leitlinien der EBA von 2015 übernommen und soll sicherstellen, dass eine allzu sorglose und unrealistische Modellierung der Verweildauer von Einlagen ohne vertragliche Laufzeit ausgeschlossen ist. Auch wenn diese Obergrenze für die deutschen Banken, die häufig mit gleitenden Durchschnittzinssätzen für zehnjährige Papiere steuern und damit von einer rund fünfjährigen Haltedauer ausgehen, kaum Einschränkungen mit sich bringen dürfte, trägt sie doch erheblich zur europäischen Harmonisierung und Wettbewerbsgleichheit in Europa bei.

Weiterhin wird den Banken erlaubt, Margen aus den Zahlungsströmen herauszurechnen, sofern dies mit den institutsinternen Methoden und Verfahren zum Management und zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch im Einklang steht.

msgGillardon: Dass die Margen künftig aus den Zahlungsströmen eliminiert werden dürfen, hat die Fachwelt überrascht, da dies einem Paradigmenwechsel der Aufsicht entspricht. Worauf ist diese Änderung zurückzuführen und welchen Inhalt hat der Begriff „Marge“ – Bruttomarge inklusive zum Beispiel Adressausfallrisikoprämien oder Nettomarge, also zum Beispiel nach Abzug der Adressausfallrisikoprämien?

Dr. Kelp: Im fortlaufenden Dialog mit den Verbänden der deutschen Kreditwirtschaft – insbesondere im Rahmen des Fachgremiums Zinsänderungsrisiko – ist deutlich geworden, dass die Auslegung nach der FAQ-Liste zum Rundschreiben 11/2011 (BA) dazu führte, dass die Berechnung des aufsichtlichen Zinsschocks nicht bei allen Instituten mit der Behandlung der Margen-Cashflows in den bankinternen Verfahren vereinbar war. Da auch die EBA eine unterschiedliche Handhabung auf europäischer Ebene beobachtet hat, erlaubt der Konsultationsentwurf der „EBA Guidelines on the management of interest rate risk arising from non-trading book activities“ (Management of IRRBB) den Instituten unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr, Margen aus den Zahlungsströmen herauszurechnen, was die Industrie ganz überwiegend begrüßt. Daher hält es die deutsche Aufsicht für zweckmäßig, bei der Überarbeitung des nationalen Rundschreibens diese Lösung der künftigen Leitlinien vorwegzunehmen: Die Institute sollen entsprechend der internen Berechnung entweder auf den Außenzins (margenbehaftete Zahlungsströme) oder auf den Innenzins abstellen können. Diese Vorgabe muss einheitlich für das Kundengeschäft und für das Kapitalmarktgeschäft umgesetzt werden.

Allerdings ist absehbar, dass die Ergebnisse in diesem Fall nicht mehr unmittelbar vergleichbar sein werden, da die EBA an der Vorgabe einer risikofreien Zinsstrukturkurve festhalten wird, die bei der Berechnung der Auswirkungen des Zinsschocks auf Basis der Zahlungsströme zugrunde gelegt werden muss. Auf Zahlungsströme mit und ohne Margen wird mithin derselbe Zinsfaktor gerechnet. Insbesondere ist der Aufsicht bewusst, dass eine Verwendung des Innenzinssatzes zu wesentlich niedrigeren Barwertänderungen für gegebene Schockszenarien führen kann. Für eine bessere Interpretation der Ergebnisse müssen die Kreditinstitute die gewählte Vorgehensweise melden, wofür in der überarbeiteten FinaRisikoV ein neues Meldefeld vorgesehen ist.

Zahlungsströme ohne Marge enthalten dann definitionsgemäß auch keine Adressausfallrisikoprämien. Im Rahmen der Konsultation der bereits erwähnten Leitlinien der EBA haben einzelne Verbände ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es für kleinere Institute herausfordernd sein könnte, die Bruttomargen in verschiedene Zahlungsströme zu zerlegen und Kundenmarge und Adressenausfallprämien isoliert zu rechnen. Diese Anforderung wird das kommende Rundschreiben daher auch nicht stellen. Wie Credit Spreads bei der Berechnung des Zinschocks künftig einzubeziehen sind, wird im Übrigen voraussichtlich erst durch einen künftigen RTS der EBA abschließend geklärt werden.

msgGillardon: Von BCBS und EZB sind absehbar weitere Modifikationen beim „Zinsschock“ zu erwarten. Worauf müssen sich die Institute hier einstellen?

Dr. Kelp: Einschneidende Änderungen bringt der neue Baseler Standard insbesondere durch die Vorgabe zur Berechnung sechs barwertiger sowie zusätzlicher ergebnisorientierter Zinsschockszenarien. Überdies werden die barwertigen Auswirkungen künftig nicht mehr auf die Eigenmittel, sondern auf das Kernkapital bezogen. Schließlich wird der an diese Verhältniszahl geknüpfte Schwellenwert, bei dem eine Prüfung von aufsichtlichen Maßnahmen geboten sein soll, von 20 Prozent auf 15 Prozent gesenkt. Inwieweit diese Änderungen vollumfänglich in die europäische Aufsichtspraxis übernommen werden, wird von der weiteren Kodifizierung in Europa abhängen. Angesichts der noch ausstehenden gesetzlichen Implementierung des Baseler Standards durch die Überarbeitung von CRR und CRD behandeln die künftigen Leitlinien der EBA den Schwellenwert von 15 Prozent als Frühwarnindikator, an deren Überschreitung noch keine automatischen aufsichtlichen Maßnahmen zu knüpfen sind.

Zur Person



Dr. Torsten Kelp

ist Dipl.-Volkswirt. Seine Studienschwerpunkte setzte er im Bereich Geldpolitik und -theorie, Konjunkturpolitik und -theorie, öffentliche Finanzen, Statistik und Ökonometrie sowie Wirtschaftsgeschichte. Zu einem wirtschaftshistorischen Thema wurde er auch promoviert.

Als Regierungsdirektor leitet er seit Anfang 2016 das neu strukturierte Grundsatzreferat Marktrisiken/Zinsänderungsrisiken/Liquiditätsrisiken bei der BaFin.

Begonnen hat Herr Dr. Kelp seine bankaufsichtliche Tätigkeit 1992 im damaligen Bundesaufsichtsamt für Kreditwesen. Dort war er als Referent mit den Schwerpunkten Grundsatzfragen deutsch-deutsche Währungsunion, Bilanzierungsfragen und Zuteilung von Ausgleichsforderungen an Kreditinstitute im (deutschen) Beitrittsgebiet tätig. Nach Gründung der BaFin im Jahr 2001 übernahm er wechselnde Zuständigkeiten im Bereich Genossenschaftsbanken – unter anderem war er dort auch mit Fragen rund um das Management von Zinsänderungsrisiken befasst.

Als Fachreferent beaufsichtigte er seit 2010 die Zentralinstitute und Hypothekenbanken der genossenschaftlichen Finanzgruppe und begleitete die internationale Harmonisierung der Finanzkonglomerataufsicht. Hiernach leitete er für zwei Jahre ein Aufsichtsreferat der BaFin, das bestimmte Risikobereiche der Deutschen Bank Gruppe überwachte (unter anderem Aufsicht über Kreditrisiken, Marktrisiken und Zinsänderungsrisiken der DB und ihrer Töchter). In dieser Funktion war er auch Mitglied des betreffenden Joint Supervisory Teams im SSM der EZB.

Prof. Dr. Konrad Wimmer, msgGillardon

msgGillardon: Herr Prof. Dr. Wimmer, künftig erwartet die Aufsicht, dass die Risikotragfähigkeit sowohl nach der normativen als auch nach der ökonomischen Perspektive dargestellt wird. Bitte skizzieren Sie uns diese neuen Perspektiven und geben Sie uns eine kurze Einschätzung, ob die Neuausrichtung nur mehr Aufwand für die Institute bringt oder ob sich auch Vorteile ergeben.

Prof. Dr. Wimmer: Gemäß der normativen internen Perspektive müssen alle regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen eingehalten werden. Dies betrifft nicht nur die umfangreichen Kapitalanforderungen, sondern auch die Strukturanforderungen wie zum Beispiel die Großkreditgrenzen.

Die ökonomische Perspektive ist unabhängig von Vorgaben der handelsrechtlichen Rechnungslegung oder regulatorischen Vorschriften. Das ökonomische Eigenkapital wird vielmehr nach dem Barwertprinzip ermittelt – die Aufsicht lässt dabei methodische Vereinfachungen zu.

Künftig wird die bisherige Doppelunterlegung von Risiken beim weitverbreiteten Going-Concern-Ansatz – einerseits in der Säule 1 und andererseits in der Säule 2 – vermieden. Damit wird sich an dieser Stelle eine Entlastung einstellen.

msgGillardon: Wie lange erwarten Sie persönlich, dass Institute den bisher üblichen Going-Concern-Ansatz noch fortführen dürfen? Sollten Institute schon jetzt Vorbereitungen für die Umstellung aufsetzen?

Prof. Dr. Wimmer: Diese bisher in der deutschen Kreditwirtschaft weitverbreiteten Ansätze können voraussichtlich bis auf Weiteres beibehalten werden. Dies ist aus Sicht der Institute, vor allem der Less Significant Institute (LSI), die diese Ansätze bislang ganz überwiegend verfolgten, sehr unbefriedigend, da zu unpräzise. Insofern ist auf jeden Fall zu empfehlen, die Umsetzung schon bald einzuplanen.

msgGillardon: Die Aufsicht erwartet, dass die Institute künftig das Zusammenspiel zwischen der normativen und der ökonomischen Perspektive abbilden. Könnten Sie dies anhand von Beispielen verdeutlichen?

Prof. Dr. Wimmer: Dieses Zusammenspiel wird noch näher zu definieren sein. Die deutsche Aufsicht nennt immerhin beispielhaft Credit-Spread-Risiken im Anlagebuch. In der ökonomischen Perspektive mindern diese das Risikodeckungspotenzial, während die normative Wirkung vom handelsrechtlich definierten Abschreibungsbedarf abhängt. Der besteht bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung nach § 340 e Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 3 S. 5 f. HGB.

Ebenfalls kann man sich hier die Kreditrisikovorsorge vorstellen. Nach IFRS 9 muss prinzipiell für jede Kreditforderung der erwartete Verlust für ein Jahr ermittelt werden. Erst bei einer signifikanten Bonitätsverschlechterung ist auf den sogenannten Expected Loss over Lifetime abzustellen. Aus ökonomischer Sicht wird der erwartete Verlust ohnehin auf die „Lifetime“ bezogen.

Zur Person



Prof. Dr. Konrad Wimmer

ist promovierter Diplom-Kaufmann und bei msgGillardon für strategische Themenentwicklung verantwortlich. Sein Fokus liegt auf den Themen

Bankcontrolling, Finanzmathematik, wertorientierte Vertriebssteuerung und Risikomanagement. Er berät Banken in diesen Themen und ist erfahrener Referent sowie Autor von Fachpublikationen.